

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 12/1926 (1926)

**Artikel:** Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Tessin  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-29363>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 24.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

rerinnen erteilt werden, die das Fähigkeitszeugnis besitzen; letzteres kann nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die mit der Fachbildung auch Unterricht in Methodik und Pädagogik genossen haben. Ausnahmsweise kann mit Zustimmung des Erziehungsdepartements der Unterricht einer tüchtigen Arbeitslehrerin übertragen werden, die den Fortbildungskurs noch nicht bestanden hat, sich aber bereit erklärt, den nächsten Fortbildungskurs zu besuchen. — Es bleibt vorbehalten, auch für die Ausbildung von Hauswirtschaftslehrerinnen kantonale Kurse zu veranstalten zur Erwerbung des Fähigkeitsausweises einer Hauswirtschaftslehrerin. Im übrigen kann die Erteilung des Hauswirtschaftsunterrichtes solchen Lehrerinnen übertragen werden, die an einer außerkantonalen Bildungsanstalt das Fähigkeitszeugnis einer Hauswirtschaftslehrerin erworben haben und vom Erziehungsdepartement zur Ausübung der Lehrtätigkeit im Kanton Thurgau ermächtigt worden sind. — In gleicher Weise ist zur Erteilung von beruflichem Unterricht an den zu gewerblichen Schulen ausgestatteten Töchterfortbildungsschulen (siehe Lehrlingsgesetz) der Besitz eines entsprechenden Fähigkeitsausweises einer Fachschule und dessen Anerkennung durch das Erziehungsdepartement erforderlich.

---

### **Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Tessin.**

*Allgemeines.* Das Gesetz betreffend den beruflichen Unterricht vom 28. Dezember 1914 unterscheidet zwei Stufen beruflicher Ausbildung. Die erste, für unsere Darstellung allein in Betracht kommende, umfaßt: a) Die gewerblichen Zeichenschulen (Scuole di disegno professionale); b) die Zeichen-Spezialkurse (Corsi speciali di disegno applicato alle arti ed ai mestieri); c) die gewerblichen Lehrlingskurse (Corsi d'istruzione professionale per gli apprendisti); d) die Gewerbeschulen für Mädchen (Scuole professionali femminili); e) die Haushaltungs- und weiblichen Wanderarbeitsschulen (Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili).

Nach unserm Einteilungsmodus fallen diese Schultypen unter die nachfolgende Einreihung:

1. Gewerbliche Fortbildungsschulen, Gruppen a bis c;
2. hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen, Gruppe e;

Die Gruppe d, die ausgesprochene Fachschulen in sich schließt, gehört in einen andern Zusammenhang.

3. Kaufmännische Fortbildungsschulen. Hierüber fehlen gesetzliche Bestimmungen. Es gibt vier kaufmännische Fortbildungsschulen, die dem Schweizerischen Kaufmännischen Verein angehören.

#### Die gewerbliche Fortbildungsschule.

(*Scuole e corsi professionali di disegno e corsi d'apprendisti*)<sup>1)</sup>

*Scuole di disegno professionali* sind eingerichtet in größeren Gemeinden oder Gemeindekonsortien, die keine Schule höhern Grades besitzen, vorausgesetzt, daß ein Bedürfnis dafür besteht, und die Frequenz von mindestens 20 regelmäßigen Schülern gesichert ist (L. Art. 20).

*Corsi speciali di disegno applicato alle arti ed ai mestieri* bestehen als Tages- oder Abendkurse an Orten, wo die Führung einer vollständigen *Scuola di disegno professionale* nicht möglich ist, und die jährliche Frequenzzahl von mindestens 15 Schülern nachgewiesen werden kann (L. Art. 21).

*Corsi d'apprendisti* für Zeichen- und beruflichen Unterricht der Lehrlinge und Lehrtöchter, die dem Gesetz vom 15. Januar 1912 unterstellt sind, werden als Abend- und Tageskurse da eingerichtet, wo mindestens zwölf Schüler sich beteiligen können (L. Art. 22).

Die *Scuole* und *Corsi di disegno* und die *Corsi per gli apprendisti* werden eingerichtet und unterhalten durch den Staat, der auch die nötigen Lokale stellt, wo er sie zur Verfügung hat. In der Regel haben jedoch die Gemeinden oder Gemeindekonsortien für die notwendigen Lokale, deren Möblierung, wie auch für Heizung, Beleuchtung und Reinigung aufzukommen (L. Art. 23).

Für den Eintritt in eine *Scuola* oder einen *Corso di disegno* ist für den Schüler erforderlich: 1. Der Nachweis über das erfüllte 14. Altersjahr; 2. die Entlassung aus der *Scuola elementare superiore*; 3. ein Attest über den Gesundheitszustand (L. Art. 27).

Das Schuljahr der *Scuola di disegno* umfaßt zehn Monate mit Tagesstundenplan, dasjenige der *Corsi di disegno* mindestens fünf Monate (L. Art. 24).

---

<sup>1)</sup> Das Nachfolgende ist dargestellt auf Grund der „Legge sull'insegnamento professionale 28 settembre 1914“ und des „Regolamento d'applicazione della legge 28 settembre / 3 ottobre 1914 sull'insegnamento professionale nelle scuole di disegno, d'arti e mestieri (15 dicembre 1914). — Abkürzung im Text: L. = Legge, R. = Regolamento.

Dauer des Gesamtunterrichts für den Schüler: Scuola di disegno drei Jahre; Corso di disegno von weniger als achtmonatlicher Dauer vier Jahre (L. Art. 25). — Da wo ein Corso per apprendisti besteht, haben die Lehrlinge und Lehrtöchter ihn für die Dauer der Lehrzeit zu besuchen. Die Lehrmeister haben ihnen hiefür zwei Stunden pro Tag freizugeben. Dispense für ein ganzes Jahr werden in besondern Fällen durch den Staatsrat erteilt, für kürzere Dauer — nicht über einen Monat — vom Erziehungsdepartement (L. Art. 28).

Die Schüler der Scuole und Corsi professionali und der Corsi d'apprendisti, deren Unterrichtsprogramm einen Kurs in allgemeiner Kultur angegliedert hat, sind vom Besuch der Corsi di ripetizione befreit (R. Art. 13).

Der Unterricht der Scuole e Corsi professionali umfaßt: Geometrisches Zeichnen, ornamentales und dekoratives Zeichnen, technisch konstruktives Zeichnen, Plastik, allgemein bildendes Fach, Verwaltungsfach, Grundzüge der Berufskunde (R. Art. 3). — In den Corsi d'apprendisti sind die Hauptunterrichtsgegenstände: Berufliches Zeichnen, Rechnen, Buchhaltung und Italienisch (L. Art. 22). — Wo die Bedürfnisse es erheischen, können Laboratorien (Werkstätten) an die Schule angeschlossen werden für den praktischen Unterricht (L. Art. 25), oder wo dies nicht angeht, kann das Erziehungsdepartement Verträge abschließen mit Unternehmern oder Lehrmeistern zwecks Übernahme des praktischen Unterrichts, der jedoch unter der Aufsicht des Lehrers der Schule steht (L. Art. 26).

Jede Klasse ist in Berufskategorien oder in Kategorien nach verwandten Berufen eingeteilt, und jede Klasse kann in eine oder zwei Abteilungen zerlegt werden — wobei Einteilung nach Kategorien vorzuziehen ist —, wenn die Schülerzahl über 35 ansteigt (R. Art. 6).

Das Unterrichts- und das erste Arbeitsmaterial wird dem Schüler gratis geliefert, teils vom Staat, teils von Staat und Gemeinde oder Gemeindekonsortien (L. Art. 33).

Jede unentschuldigte Absenz wird mit einer Buße von 50 Rappen pro Stunde bestraft, die von den Eltern oder vom Meister zu entrichten ist. Die Buße kann bei Rückfälligkeit verdoppelt werden (R. Art. 23).

Jede Klasse ist von einem Hauptlehrer geführt, der, wo die Zahl der Schüler es rechtfertigt, von einem oder zwei Berufsmännern unterstützt werden kann, die in besondern Fächern unterrichten (R. Art. 7). — Wo die Klasse oder Schule mehr als 35 Schüler aufweist, kann der Staatsrat ihr einen zweiten Hauptlehrer zuteilen (L. Art. 32).

Die Unterrichtsdirektion kann für die Lehrer an den Scuole professionali di disegno Fortbildungskurse anordnen, für deren Besuch sie durch den Staat entschädigt werden (L. Art. 40).

Alle genannten Schulen werden von einem Inspektor beaufsichtigt, der für sechs Jahre vom Staatsrat ernannt wird (L. Art. 36).

#### **Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule.**

(Corsi ambulanti di economia domestica e di lavori femminili.)

Die Mädchenbildung wird zunächst an den Scuole professionali femminili durchgeführt, die richtige Frauenarbeits- und Haushaltungsschulen sind, und die auch Freikurse mitführen. Da, wo keine Scuole professionali femminili bestehen, kann das Erziehungsdepartement Kurse in Haushaltungskunde und weiblichen Handarbeiten anordnen (L. Art. 49). — Sie dauern mindestens zwei Monate und finden in verschiedenen Gemeinden statt (L. Art. 50). — Aufgenommen werden die Schülerinnen, die aus den obern Primarschulklassen entlassen sind, und die nicht über 25 Jahre alt sind (L. Art. 51).

Die Ausgaben für diese Kurse fallen zu Lasten des Staates (eingeschlossen Bundessubvention). Die Gemeinden haben die Schulzimmer, das Mobiliar und die für den Unterricht notwendigen Gerätschaften zu liefern (L. Art. 52). — Die Kurse werden durch Lehrerinnen geführt, die an einer Scuola professionale femminili in zwei Studienjahren für Haushaltungsunterricht und weibliche Handarbeiten ausgebildet werden. Bedingung für die Aufnahme einer Aspirantin ist: 14. Altersjahr, Entlassung aus der Scuola maggiore oder Aufnahmeexamen (L. Art. 42 und 45).

Die Aufsicht wird durch eine durch den Staatsrat aus den Lehrerinnen der Scuole professionali femminili oder der Corsi ambulanti ernannte Inspektorin geführt (L. Art. 53).

---

#### **Die berufliche und die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Waadt.**

Das Lehrlingsgesetz vom 22. November 1911 (abgeändert am 4. Februar 1925) verpflichtet die Lehrlinge und Lehrtöchter zum Besuche der an seinem Wohnort oder in dessen Nähe stattfindenden Cours professionnels, die sich auf seine Berufslehre beziehen. Der Lehrmeister hat ihm die hiefür nötige Zeit einzuräumen; immerhin darf der Unterricht ohne dessen Einwilligung nicht mehr als vier Stunden von der Arbeitszeit in Anspruch nehmen.